

SCHIEBE UND COLLEGEN

RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER

02/2016

## PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

# Der neue Entwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung: Abschied von der „Rückgewinnungshilfe“ in Fällen von Kriminalinsolvenzen

**A**uf dem Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin am 9. März 2016 wurde der neue Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung von Bundesjustizminister Heiko Maas vorgestellt.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung durch eine grundlegende Reform zu vereinfachen und Abschöpfungslücken zu schließen. Dies soll auch zu einer Stärkung des Opferschutzes führen. Das geltende Recht werde dem Opferschutzgedanken von durch Wirtschaftskriminalität geschädigten natürlichen oder juristischen Personen nicht gerecht: Diese müssten zunächst einen mit erheblichem Kostenrisiko verbundenen vollstreckbaren zivilrechtlichen Titel erwirken, sodann Pfändungspfandrechte an teilweise schwer zu konkretisierenden Vermögensgegenständen erwirken und schließlich noch die strafprozessuale Zulassung zur Zwangsvollstreckung betreiben.

Dieses als „Rückgewinnungshilfe“ im geltenden Recht vorgesehene Verfahren wird im vorliegenden Entwurf neu strukturiert. Dies ist insbesondere für Verwalter in Fällen von Kriminalinsolvenzen, in denen die Staatsanwaltschaft inkriminiertes Vermögen aus der künftigen Insolvenzmasse sichergestellt hat, von hoher Praxisrelevanz.

Der Entwurf besticht durch radikale Änderungen im materiellen Strafrecht, insbesondere die Streichung der Verfallsvorschrift des § 73 Abs.1 S. 2 StGB und des sich anschließenden Modells der Opferentschädigung in Form der sogenannten Rückgewinnungshilfe. An dessen Stelle tritt ein Reformmodell mit einer einheitlichen Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern, in dem auch die ständige Rechtsprechung des BGH zum „Bruttoprinzip“ und zur Vermögensabschöpfung bei Drittbegünstigten gesetzliche Regelungen findet.

Der Entwurf entlastet das Strafverfahren von komplizierten Fragestellungen, die den zivilrechtlichen Schadensausgleich betreffen und befreit damit Staatsanwaltschaft und Strafgerichte von aufwändigen Entschädigungsverfahren, die dem kriminalpolitischen Zweck der Abschöpfung nicht gerecht werden. Insbesondere die Streichung des bisherigen zeitaufwändigen Verfahrens zur Zulassung der Zwangsvollstreckung nach § 111g Abs. 2 StPO (der eigentliche Kern der „Rückgewinnungshilfe“ nach geltendem Recht) und die Abschaffung des undurchsichtigen staatlichen „Auffangrechtserwerbs“ nach § 111i StPO lässt Staatsanwaltschaften und Strafgerichte aufatmen.

Mit dem neuen Verfahren zur Vermögensabschöpfung nach § 111i StPO-E löst der Entwurf das bisher gesetzlich nicht geregelte Spannungsverhältnis zwischen Insolvenzrecht und strafrechtlichen Abschöpfungsmaßnahmen auf. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, welches aufgrund des Verdachts krimineller Machenschaften sichergestellt worden ist, erlischt das Sicherungsrecht des Staates zugunsten des Insolvenzrechts. Es findet eine Verteilung der von der Staatsanwaltschaft sichgestellten Vermögenswerte für die Befriedigung der geschädigten Gläubiger nach der Insolvenzordnung statt, § 111i Abs.1 StPO-E. Wenn es mehrere Geschädigte gibt und der Wert des sichgestellten Vermögens nicht ausreicht, um die Ansprüche der Geschädigten zu befriedigen, kann sogar die Staatsanwaltschaft selbst Insolvenzantrag stellen, § 111i Abs. 2 StPO. Der Referentenentwurf sieht daher die Insolvenzordnung als das gesetzlich vorgesehene Instrument für die Verteilung der Vermögenswerte des Schuldners an die geschädigten Gläubiger vor (anders: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 9. Juli 2015). Lediglich im Falle des Überschusses an Vermögen soll der Staat



ein „Auffangrecht“ erwerben, § 111i Abs. 3 StPO. Sonst hat die Insolvenzordnung eindeutig den Vorrang vor den staatlichen Abschöpfungsmaßnahmen. Ein Wettlauf der Gläubiger, den die bisherige „Rückgewinnungshilfe“ forciert, wird durch die Einbeziehung der Insolvenzordnung in das strafprozessuale Entschädigungsverfahren unterbunden. Dadurch setzt der Entwurf auf

eine an der Einheit der Rechtsordnung orientierte Schadenswiedergutmachung. ■



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

## RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 25.02.2016 – IX ZR 109/15

### Weitere Indizien für die Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners

I. Sachverhalt: Die Beklagte stand in ständiger Geschäftsbeziehung mit der C-GmbH und stellte dieser im Juni und August 2009 erbrachte Leistungen in Rechnung. Nachdem die Beklagte die offenen Rechnungen erfolglos gemahnt hatte, beauftragte sie ein Inkassounternehmen, das – nach weiterer erfolgloser Mahnung – im November 2009 ein gerichtliches Mahnverfahren gegen die C-GmbH einleitete. In dem anschließenden streitigen Verfahren verpflichtete sich die C-GmbH, die gesamte Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten in monatlichen Raten zu begleichen.

Nachdem über das Vermögen der C-GmbH dann das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, verlangte der Insolvenzverwalter Rückgewähr der geleisteten Raten. Seine Klage hatte in den Vorinstanzen jeweils keinen Erfolg, das Berufungsgericht ließ aber die Revision zu.

II. Die Entscheidung: Der BGH hat entschieden, dass ein Anspruch des Klägers aus §§ 143, 133 InsO besteht, weil die Beklagte aus dem Verhalten der Schuldnerin auf deren Zahlungsunfähigkeit schließen konnte. Dies begründet er unter anderem wie folgt:

1. Monatelanges Schweigen: Zunächst stellt der BGH klar, dass das Schweigen der Schuldnerin auf die Mahnungen der Beklagten nicht – wie das Berufungsgericht meint – auf eine andauernde rechtliche Prüfung der Forderungen schließen lässt.

Vielmehr wird ein Schuldner, der zeitlich eng aufeinander fol-

gende Mahnungen erhält, die mit der Androhung gerichtlicher Maßnahmen verbunden sind, die Forderungen schnellstmöglich prüfen, berechnete Einwendungen erheben oder die Forderung kurzfristig zahlen. Wenn ein Schuldner dagegen gar nicht reagiert, spricht dies im Wirtschaftsverkehr für bestehende Zahlungsschwierigkeiten, insbesondere angesichts der langjährigen Geschäftsbeziehung.

2. Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung: Alleine der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung spricht noch nicht für die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin. Sie ist jedoch dann ein Indiz hierfür, wenn sie vom Schuldner mit der Erklärung verbunden wird, dass er seine fälligen Verbindlichkeiten anders nicht begleichen kann. Eine solche Erklärung kann inzident auch darin liegen, dass der Schuldner im Prozess keine sachlichen Einwände erhebt, sondern lediglich die Bitte um eine möglichst geringe und langandauernde Ratenzahlung äußert.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts lässt sich ein redlicher Schuldner nämlich nur dann verklagen, wenn er Einwendungen gegen die geltend gemachte Forderung erheben will und nicht, um die Zahlung zu verzögern und die dadurch gewonnenen liquiden Mittel anderweitig einzusetzen. ■



**Cornelia Wiesmeier**  
Rechtsanwältin

## RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 25.02.2016, Az.: IX ZR 12/14

### Zahlung durch geduldete Überziehung: Gläubigerbenachteiligung bei gemeinschaftlicher Kreditlinie verbundener Gesellschaften

**D**er Bundesgerichtshof setzte sich in dem Urteil mit der Frage auseinander, ob in den Fällen, in denen eine Bank mehreren verbundenen Gesellschaften eine gemeinschaftliche Kreditlinie

einräumt, Zahlungen eines der Berechtigten seine Gläubiger benachteiligen, wenn mit den Zahlungen die Verbindlichkeiten des anderen Berechtigten getilgt wurden.



In dem zu entscheidenden Fall zahlte die Schuldnerin eine Verbindlichkeit ihrer Muttergesellschaft von einem Konto, auf dem sowohl der Schuldnerin als auch der Muttergesellschaft eine gemeinsame Kreditlinie eingeräumt worden war. Die Muttergesellschaft verfügte zu diesem Zeitpunkt zwar noch über einen Betrag der getilgten Verbindlichkeit übersteigende Liquidität, allerdings war sie bereits zahlungsunfähig.

Der Kläger war Verwalter der Schuldnerin und begehrte die Erstattung der geleisteten Zahlung nach § 134 Abs. 1 InsO. Entgegen der vorinstanzlichen Entscheidung bejahte der Bundesgerichtshof bereits eine Gläubigerbenachteiligung nach § 129 Abs. 1 InsO. Eine Gläubigerbenachteiligung liegt immer dann vor, wenn eine Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehrt oder die Aktivmasse verkürzt und dadurch der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitelt, erschwert oder verzögert hat.

Die Gläubigerbenachteiligung ist in Fällen wie dem entschiedenen darin zu erblicken, dass die Kreditmittel nicht in das Vermögen der Schuldnerin gelangt und dort für den Zugriff der Gläubigersamtheit verblieben sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen eine Bank mehreren Beteiligten eine gemeinsame Kreditlinie einräumt. Einzig entscheidend für die Annahme einer Gläubigerbenachteiligung ist, dass die Zahlung auf Grundlage einer zwischen der Schuldnerin und der Bank bestehenden Darlehensbeziehung erfolgt.

Des Weiteren bejahte der Bundesgerichtshof auch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 InsO. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Tilgung einer fremden Schuld als unentgeltliche Leistung anfechtbar, wenn die gegen den Dritten gerichtete Forderung des Zuwendungsempfängers wertlos war. Dafür ist ausreichend, dass der Dritte im Zeitpunkt der Zahlung zahlungsunfähig ist. Insbesondere steht der Unentgeltlichkeit in einem solchen Fall nicht entgegen, dass der Dritte im Zeitpunkt der Zahlung noch über liquide Mittel verfügt, die den Zahlungsbetrag geringfügig übersteigen.

Der Schenkungsanfechtung stand in dem zu entscheidenden Fall auch nicht der Vorrang einer konkurrierenden Deckungsanfechtung entgegen. Eine solche käme nur in Betracht, wenn die Muttergesellschaft der Schuldnerin den Gegenwert der Mittel, mit denen die Zuwendungsempfängerin befriedigt wurde, aus ihrem Vermögen zur Verfügung gestellt hätte; die Befriedigung der Beklagten sich als mittelbare Zuwendung der Muttergesellschaft darstellen würde. Dafür gab es in dem vom Bundesgerichtshof zu entscheidenden Fall allerdings keine Hinweise. ■



**Christoph Nowak LL.M.**  
Rechtsanwalt

## KANZLEINEWS

# La Place erfolgreich saniert

### Verkauf an niederländischen Investor – Arbeitsplätze in Montabaur und Zweibrücken bleiben erhalten

**D**er Geschäftsbetrieb der La Place GmbH wurde zum 01. April 2016 verkauft. Damit ist die Sanierung des seit Anfang des Jahres in einem gerichtlichen Sanierungsverfahren geführten Unternehmens erfolgreich abgeschlossen. Käuferin ist die neu gegründete La Place Food GmbH, eine 100%ige Tochter einer niederländischen Supermarktkette. Diese hatte zuvor bereits einen großen Teil der von der ebenfalls insolventen niederländischen La Place B.V. betriebenen La-Place-Restaurants in den Niederlanden übernommen.

„Nach intensiven Verhandlungen mit mehreren Interessenten glauben wir, mit dem Verkauf an die La Place Food GmbH die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten gefunden zu haben“, erklärte Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe, der vom Amtsgericht Zweibrücken ab dem 08.01.2016 mit der Sanierung beauftragt worden war.

Schiebe war es gelungen, den Geschäftsbetrieb seit Januar dieses Jahres in vollem Umfang fortzuführen. „Die Stabilisierung sowie

die Fortführung der Geschäftsbetriebe in den Outlet Zentren Zweibrücken und Montabaur war eine wichtige Voraussetzung, um den Investorenprozess erfolgreich abschließen zu können“, erläuterte er. „Insgesamt konnten so die rund 100 Arbeitsplätze an den beiden deutschen Standorten erhalten werden“, so Schiebe weiter.

La Place bietet Feinkostprodukte und hochwertige Gerichte, die in den Selbstbedienungsrestaurants überwiegend in sogenannten Frontcooking-Einheiten frisch zubereitet werden. Dafür werden vor allem Rohstoffe regionaler Erzeuger verwendet. Auslöser für das Verfahren war die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Alleingesellschafterin La Place B.V. am 31.12.2015 in den Niederlanden. Die Geschäfte beider Gesellschaften waren eng verknüpft mit der Folge, dass auch die deutsche La Place GmbH gezwungen war, den Weg einer gerichtlichen Sanierung zu wählen. ■



Schiebe und Kollegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen und Liquidationen und zählt in diesem Rechtsgebiet zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland. An insgesamt 11 Standorten ist Schiebe und Kollegen in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland und Nordrhein-Westfalen mit einem Team von derzeit 14 Juristen und mehr als 50 Mitarbeitern tätig. Die sieben Verwalter der Kanzlei sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden derzeit bei insgesamt mehr als 30 Amtsgerichten regelmäßig bestellt.

MAINZ | FRANKFURT AM MAIN | DARMSTADT | MANNHEIM | HEILBRONN  
SAARBRÜCKEN | KOBLENZ | DÜSSELDORF | KREFELD | AACHEN | EUSKIRCHEN

WWW.SCHIEBE.DE

## IHRE ANSPRECHPARTNER



**Dr. Robert Schiebe**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)  
Fellow INSOL International



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



**Oliver Willmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



**Katja Dönges**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht



**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



**Winfried Bongartz**  
Rechtsanwalt



**André Seckler**  
Rechtsanwalt



**Florian Bandrack**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



**Johannes Reinheimer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht



**Alexandra Herzberger**  
Rechtsanwältin



**Inconorata Cruciano**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und  
Architektenrecht



**Roy Lublow**  
Rechtsanwalt



**Cornelia Wiesmeier**  
Rechtsanwältin



**Christoph Nowak LL.M.**  
Rechtsanwalt



Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Insolvenzverwaltung (GOI).